

# **BGer 8C\_386/2015 vom 22. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_386\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_386_2015)

FR: TF 8C\_386/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 8C\_386/2015 del 22 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht hatte im Urteil 8C\_520/2014 vom 29. Oktober 2014 festgehalten, dass sich aus dem Bericht über die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 19. September 2012 keine eindeutige Aussage über die dem Beschwerdeführer noch zumutbare Arbeitsfähigkeit entnehmen lässt. Der Arzt führt dort zwar detailliert aus, welche Bewegungen bei einer zumutbaren Tätigkeit zu vermeiden sind, und dass seine Einschätzung der Zumutbarkeit "gesamthaft und ganztags" gelte. Indessen wird gleichenorts ausdrücklich die "vorhandene 50 %ige Arbeitsfähigkeit" bestätigt. Da die Umschreibung "ganztags" einzig die zeitliche Verteilung der zumutbaren Leistung betrifft, indessen keine Aussage hinsichtlich der in diesem Zeitraum zu erwartenden zumutbaren Leistung enthält, sind die kreisärztlichen Ausführungen widersprüchlich. Die Sache wurde zur Klärung an das kantonale Gericht zurückgewiesen.

### **E. 2.2**

Wie sich dem Protokoll im vorinstanzlichen Verfahren Nr. UV.2013.50 entnehmen lässt, hat das kantonale Gericht die Beschwerdebeklagte eingeladen, sie möge zu dem im bundesgerichtlichen Urteil angesprochenen Widerspruch Stellung nehmen. Das Schreiben selbst findet sich nicht in den Akten. In der Folge merkte der juristische Dienst der SUVA an, die Ausführungen im kreisärztlichen Bericht vom 19. September 2012 seien entgegen der bundesgerichtlichen Auffassung eindeutig und nicht etwa widersprüchlich. Im weiteren interpretierte der die SUVA vertretende Jurist die Worte im kreisärztlichen Bericht. Dieser habe einzig die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit im Reinigungsdienst des Spitals C. \_\_\_\_\_ im Rahmen von 50 % bestätigt. Mit dem Begriff "ganztags" sei ein 100 %-Pensum in einer leidensangepassten Tätigkeit gemeint.

### **E. 3.1.1**

Zur Beurteilung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche bedarf es verlässlicher medizinischer Entscheidungsgrundlagen. Wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind, ist in BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff. festgelegt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines

Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis).

### **E. 3.1.2**

Anspruch auf ein Gerichtsgutachten besteht rechtsprechungsgemäss, wenn die Abklärungsergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren in rechtserheblichen Punkten nicht ausreichend beweiskräftig sind ( BGE 137 V 210 E. 4.4.1.5 S. 265). Zu beachten ist diesbezüglich, dass Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxismässig nicht dieselbe Beweiskraft zukommt, wie einem gerichtlichen oder einem im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470).

### **E. 3.2**

Wie bereits im Urteil 8C\_520/2014 vom 29. Oktober 2014 dargelegt, bietet der kreisärztliche Bericht vom 19. September 2012 keine genügende Grundlage für eine eindeutige Interpretation der medizinischen Zumutbarkeit. Die spätere Auslegung der kreisärztlichen Ausführungen durch den die SUVA im Prozess vertretenden Juristen vermag eine medizinische Angabe über eine zumutbare Leistung nicht zu ersetzen. Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin haben es unterlassen, durch Rücksprache mit dem Verfasser des erwähnten Berichts die Sachlage zu erhellen. Da Dr. med. B. \_\_\_\_\_, Spezialarzt für Innere Medizin, speziell Rheumaerkrankungen FMH, in seinem Bericht vom 31. Mai 2013 begründet ausführt, die bisherige Tätigkeit - in welcher er eine 50 %ige Arbeitsfähigkeit attestierte - sei dem Leiden bereits angepasst worden indem nur noch Arbeiten unterhalb der Horizontalen und ohne vermehrte Rotationsbewegungen ausgeführt würden, verbleiben zumindest geringe Zweifel hinsichtlich der Zumutbarkeitsbeurteilung der SUVA. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie nach Einholung eines gerichtlichen Gutachtens über die Beschwerde vom 4. Dezember 2013 neu entscheide.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung erledigt wird.

### **E. 5**

Die Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht zu erneuter Abklärung gilt für die Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie von Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wurde ( BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.